

oder der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Vollzugsanstalt und ärztlicher Heilbehandlung kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, gelten auch für Untersuchungshäftlinge die allgemein für operative Eingriffe in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft entwickelten Grundsätze, vor allem das Erfordernis der Einwilligung des Betroffenen. [LG München I, Beschl. v. 29. 4. 1968 — VI Qs 80/68.] Neue jur. Wschr. 21, 2303 (1968).

Max Kohlhaas: Schweigepflicht ist nicht Vorbeugungspflicht. Dtsch. med. Wschr. 93, 1974—1975 (1968).

Verf. vertritt die Auffassung, daß es nicht mehr unter die ärztliche Schweigepflicht falle, zu verhindern, daß Besucher oder andere Patienten von durch die Schweigepflicht gestützten Geheimnissen eines Patienten durch eigene Wahrnehmung erfahren. Diese Vorbeugungspflicht gehe über die ärztliche Schweigepflicht hinaus. **LIEBHARDT** (Freiburg i. Br.)

StPO § 53; StGB § 316 (Zeugnisverweigerungsrecht des Sachverständigen für Alkoholtests). Es sind zwar Fälle denkbar, in denen auch der im amtlichen Auftrag als Sachverständiger tätig gewordene Arzt, der eine Blutentnahme vorgenommen und einen Alkoholtest durchgeführt hat, der Geheimhaltungspflicht unterliegt. Es hängt aber allein von seiner eigenen Entscheidung ab, ob er aussagen will, selbst dann, wenn er sich wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses strafbar machen würde (BGHSt. 15, 200 = NJW 61, 279). [OLg Hamm, Urt. v. 7. 12. 1967 — 2 Ss 1610/67.] Neue jur. Wschr. 21, 1202—1203 (1968).

Wilhelm Uhlenbrück: Unentgeltliche Heilbehandlung und ärztliche Haftung. Dtsch. med. Wschr. 93, 1777—1778 (1968).

Verf. begründet die Auffassung, auch bei unentgeltlichen ärztlichen Behandlungen (Kollegen und deren Angehörige, Freunde) komme es im Gegensatz zu der früheren Literatur und Rechtsprechung, in der Regel zu vertraglichen Beziehungen. Nur in den Fällen besonderer Abrede sei dementsprechend auch eine Haftungseinschränkung anzunehmen. Diese erstreckte sich dann auch auf die Fälle der unerlaubten Handlung. Krankenversicherungen seien dagegen, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen, verpflichtet, Arzthonorar und Erstattung der Auslagen zu übernehmen. **LIEBHARDT** (Freiburg i. Br.)

Romeo Pozzato: In tema di valutazione del danno emergente. (Forensische Schadensbeurteilung.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Milano.] Arch. Soc. lombarda Med. leg. 3, 319—324 (1967).

Im italienischen Haftpflichtprozeß gehört es auch zu den Aufgaben des Gerichtsarztes, im Rahmen der Schadensabschätzung auch die entstandenen Behandlungskosten zu beurteilen. Diese Beurteilung ist sehr schwierig, wenn nicht spezifizierte ärztliche Rechnungen vorgelegt werden. (Ref. nach Zusammenfassung in deutscher Sprache). **B. MUELLER** (Heidelberg)

Blutentnahme durch erfahrene Krankenschwestern? Dtsch. med. Wschr. 93, 1734 bis 1736 (1968).

Die Anfrage eines Arztes wird vom Bundesanwalt Dr. M. KOHLHAAS, Karlsruhe-Durlach, beantwortet. Wenn es sich nicht um eine Blutentnahme gemäß § 81 c StPO handelt, bestehen keine Bestimmungen, nach welchen eine Blutentnahme durch eine erfahrene Krankenschwester verboten ist. Der Arzt muß sich aber vergewissern, daß diese Schwester die nötige Erfahrung und Übung hat; bei nachteiligen Folgen haftet der Arzt gemäß Arztvertrag. **B. MUELLER**

Spuren nachweis, Leichenerscheinungen, Technik, Identifikation, naturwissenschaftliche Kriminalistik

M. I. Potapov: Lectine: a means of differentiating the A-antigen belonging to excretions from the A-antigen belonging to blood in mixed stains. (Differenzierung des Antigen A

in gemischten Flecken [Blut u. a. Sekrete] vom Antigen A des Blutes mit Hilfe von Lektinen,) Sudebnomed. eksp. (Mosk.) 1968, Nr. 3, 21—26 mit engl. Zus.fass. [Russisch].

Mit Hilfe eines Phyttagglutinin aus *Dolichos biflorus* L. ist es möglich, das Antigen A bei Ausscheidern hinsichtlich der Herkunft, ob Blut oder Sekret, zu differenzieren. Dieser wäßrige Extrakt hat einen Titer von 1:32 bis 1:256 und ist bis zu 3 Monaten haltbar. Die Extrakte behielten ihre hohe serologische Spezifität und zeigten in der Dsosse-Widal-Reaktion eine Titererhöhung auf 1:2 Millionen. Eine Reaktion mit Erythrocyten der Gruppen O und B wurde entsprechend den ausgedehnten Untersuchungsserien nicht beobachtet. Die Flecken werden mit Extrakt absorbiert, oder bei flüssigen Spuren erfolgt eine Durchtränkung mit kleingeschnittenem Mull. Die Trituration erfolgt in Reagensgläsern oder auf der Tüpfelplatte. Das Ergebnis kann mit dem unbewaffneten Auge oder unter dem Mikroskop abgelesen werden. G. WALTHER (Mainz)

Jaromir Tesar: Preuve de la grossesse dans les taches sanguines par voie immunologique au moyen de Pregnosticon. (Schwangerschaftsdiagnose auf Blutflecken auf immunologischen Wege mit Pregnostikon.) [Inst. Méd. Lég., Univ., Praha.] Zaczchia 42, 84—88 (1967).

Die Überprüfung lieferte gute Ergebnisse, soweit es sich um Blutfleckchen handelte, die nicht älter waren als 20 Tage. In der Zeit danach erzielte Verf. noch bis zu 3 Monaten hier und da ein positives Resultat. B. MUELLER (Heidelberg)

J. Tesař: Immunological demonstration of pregnancy from blood stains. (Immunologischer Schwangerschaftsbeweis in Blutflecken.) Soudní lék. (Čsl. Pat. 4, Nr. 3) 13, 17—19 mit engl. Zus.fass. (1968) [Tschechisch].

Das Prinzip des Beweises ist auf der Antigenantiseraumreaktion begründet. Als Antigen wirkt menschliches Choriongonadotropin absorbiert auf rote Blutkörperchen, welche dann durch korrespondiertes Antiserum agglutiniert wurden. Der Extrakt wird durch die Auslaugung eines etwa 1 cm² großen Stückes des Blutfleckes in 3 ml Tyrodeolösung während 24 Std bei Zimmertemperatur vorbereitet. Nach dem Zentrifugieren pipetiert man 0,1 ml des Extraktes in einem Probierröhrchen mit lyophilisiertem Antiserum der Kaninchen, die mit reinem Choriongonadotropin (Pregnosticon-Organon) immunisiert waren. Gleich danach wird zu dem Antiserum 0,4 ml homogenisierter Suspension lyophilisierter Erythrocyten zugefügt, die mit Choriongonadotropin (Pregnosticon) sensibilisiert waren. Nach 2 Std kann man die Reaktion auf dem Boden des Probierröhrchens ablesen. Die positive Reaktion als dunkelbrauner Ring und die negative als gelbbraunes gleichmäßiges Sediment. Es ist immer notwendig, eine Kontrolle mit dem Schwangerschaftsblut mit zu machen und nur positive Teste zu bewerten. PORUBSKÝ (Bratislava)

Wilfried Ring: Untersuchungen über die optimale Methodik zur Darstellung des Haarecuticulabildes. Marburg: Diss. 1968. 43 S. u. 31 Abb.

Verf., der seine Dissertation unter der Leitung von F. SCHLEYER angefertigt hat, kontrollierte die im Schrifttum angegebenen Methoden. Die besten Resultate erzielte er durch Abdruck der Haare in Gelatine zwecks Darstellung der Cuticula. Die von ihm erarbeitete optimale Technik wird genau geschildert. Die Arbeit endet mit Bemerkungen zur Artdiagnose. Es wird betont, daß die Cuticula der Tiere an verschiedenen Stellen des Körpers, aber auch in der Nähe der Wurzel und in der Nähe der Spitze ein nicht unerhebliches verschiedenes Bild haben kann. Es müssen zahlreiche mikroskopische Aufnahmen aus den einzelnen Abschnitten des Haares angefertigt und mit Haaren der in Betracht kommenden Tiere verglichen werden. B. MUELLER (Heidelberg)

I. Gordon: The biological definition of death. (Die biologische Definition des Todes.) [Dept. Path. and Forensic Med., Univ. of Natal, Durban.] J. forensic Med. 15, 5—8 (1968).

Verhältnismäßig allgemein gehaltene Betrachtung über die Probleme, die sich durch die Möglichkeiten der modernen Wiederbelebung ergeben. Eine Berücksichtigung aller heute zur Verfügung stehenden Kriterien führt den Autor zu der Auffassung, daß der einwandfrei nachgewiesene Hirntod die Voraussetzung zur Feststellung des Individualtodes sei. W. JANSSEN

H. A. Shapiro: Heart grafting in man. (Herzverpflanzung bei einem Mann.) J. forensic Med. 15, 1—4 (1968).

Im Zusammenhang mit der Organtransplantation wird die Problematik der Feststellung des Todes unter medizinischen und juristischen Aspekten erörtert. — In diesem Zusammenhang ist der Tod mehr ein juristischer und weniger ein biologischer Begriff. Dabei wird die Entscheidung über den Todeszeitpunkt nach wie vor vom Arzt getroffen. Die Einflußmöglichkeiten auf diesen Todeszeitpunkt durch Maßnahmen der Wiederbelebung machen auf der ganzen Welt die Erarbeitung sicherer Kriterien erforderlich, die im Einzelfall eine Beendigung der Reanimation rechtfertigen. Durch eine entsprechende Gesetzgebung, deren Einzelheiten in der Arbeit aufgeführt werden, sind in Südafrika die Ärzte bei der Durchführung von Organtransplantationen vor ungerechtfertigtem Verdacht weitgehend geschützt. Dieses im Jahre 1952 vom südafrikanischen Parlament erlassene Gesetz könnte nach Auffassung des Autors sehr wohl als Modell für entsprechende Bestimmungen in allen Ländern dienen.

W. JANSEN (Hamburg)

K. Zernahle: Über die Häufigkeit der „drumsticks“ und „sessile nodules“ bei normalen Personen und Patienten mit numerischer X-Chromosomen-Aberration. [Biol. Inst., Med. Fak., Univ., Halle-Wittenberg.] Dtsch. Gesundh.-Wes. 23, 1502—1505 (1968).

Der Autor setzt an Hand von Literaturangaben und zweier eigener Fälle mit numerischer X-Chromosomen-Aberration das zahlenmäßige Verhalten der Drumsticks und der sessile nodules zu dem Segmentierungsgrad in Beziehung. Er vermutet, daß mit zunehmender X-Chromosomenzahl eine Verminderung der Segmentierung und der Drumstickfrequenz auftritt. Beiden Vorgängen liegt eine Verminderung der Fähigkeit, die verbindenden Fäden auszubilden, zugrunde. Die jeweiligen Zahlenveränderungen liegen jedoch nicht quantitativ gleich, so daß ein weiterer Faktor für den Drumstickmangel angenommen wird. Im Gegensatz dazu erhöht sich die Zahl der sessile nodules bei X-Chromosomen-Abnornitäten gegenüber weiblichen Normalpersonen beträchtlich. Möglicherweise handelt es sich um mangelnde Ausreifung der Drumsticks, wenn die nodules als deren Vorstufe aufgefaßt werden.

HAFERLAND (Rostock)

E. Hargreaves: The scene of the crime. [Fingerprint Dept., Lancashire Constabulary.] [16. Symp. on Investigat. of Crime, Harrogate, 4. V. 1968.] J. forens. Sci. Soc. 8, 107—110 (1968).

R. M. Mitchell: Documents and their examination. [Home Office Forens. Sci. Labor., Cardiff, Wales.] [16. Symp. on Investigat. of Crime, Harrogate, 4. V. 1968.] J. forens. Sci. Soc. 8, 99—106 (1968).

M. D. G. Dabbs: Density distribution of two glass populations. [Home Office Ctr. Res. Establishm., Aldermaston, Berkshire.] J. forens. Sci. Soc. 8, 71—72 (1968).

Werner Finkbeiner und Max Koll: Zum dünnenschichtchromatographischen Nachweis von Mineralölen. [Bayer. Landeskriminalamt, München.] Arch. Kriminol. 142, 10—15 (1968).

Mit zunehmender Verbreitung von Mineralölen hat der Nachweis dieser Substanzen im Mikroverfahren kriminalistische Bedeutung. Oft können aus den Spurenträgern nur geringe Mengen der Reinsubstanz der Mineralöle gewonnen werden. Das angegebene dünnenschichtchromatographische Verfahren erlaubt es, in kurzer Zeit bei geringem Aufwand festzustellen, ob 1. die untersuchte Ölprobe einem Mineralöl zuzuordnen ist, ob 2. das Öl eine Mittel- oder Schwerölfaktion darstellt, und ob 3. das Öl Fremd- oder spezifische Zusatzstoffe (Additivs) enthält. Die Trennung des Öls vom Spurenträger erfolgt vornehmlich durch Extraktion mit Petroläther. Die Chromatographie erfolgt auf mit Cellulosepulver D beschichteten Glasplatten. Als Laufmittel dient ein Gemisch von Äthanol:Dioxan:Benzin 100:140:Benzylalkohol:Formaldehyd 35% = 50:30:10:5:5. Leicht- und mittelfüssige Öle werden direkt, höher viscose Substanzen nach Verdünnung mit Petroläther aufgetragen. Mineral-Schweröle zeigen im UV-Licht eine blaugrüne Fluoreszenz. Vegetabilische Öle und tierische Fette wandern mit unterschiedlichen R_f -Werten im mittleren und oberen Bereich, sie können durch Reaktion mit Joddämpfen von Mineralölprodukten unterschieden werden. Besprüht man mit 0,05%iger Lösung von Dithizon in Tetrachlorkohlenstoff, so erhält man bei unlegierten Mineralölen blaugrüne, bei legierten Schmierölen rotgefärbte Flecken. Weiter werden als Farbreagens 10%ige methanolische Lösung von Phosphor-

molybdänsäure und 0,5 % iger salpetersaurer Quecksilber-II-nitrat-Lösung oder Tetracyanäthylenlösung verwendet. Zur Prüfung auf Kationen, insbesondere auf Bleisalze, wurde im Laufmittel der Formaldehyd durch die gleiche Menge konzentrierter Salzsäure oder konzentrierter Essigsäure ersetzt. Mit 0,5 % iger wäßriger Natriumrhodizonit-Farblösung ergeben die Blei-Ionen im salzsäuren Milieu (R_f 0,47) eine violette, im essigsäuren Gemisch (R_f 0,08) eine kirschrote Färbung.

GOSTOMZYK (Freiburg i. Br.)

A. Schöntag: Aufklärung eines Verkehrsunfalls mit Fahrerflucht durch klassische Methode. Arch. Kriminol. 141, 68—72 (1968).

Durch den Abdruck eines Hornknopfes am Scheinwerferring und einer entsprechenden Oberflächenveränderung am Knopf war es möglich, einen bisher rätselhaft erscheinenden Verkehrsunfall aufzuklären. Auf die Bedeutung der hier angewandten „klassischen Methode“ wird hingewiesen.

F. PETERSON (Mainz)

H. Habersbrunner, O. Sebald und H. Hantsche: Zur Personenfeststellung mittels Stimmen- und Sprachanalyse. I. Kriminologische Problematik und Beschreibung der Labor-Versuchsapparatur. [Bayer. Landeskriminalamt, München.] Arch. Kriminol. 142, 3—9 (1968).

Die Notwendigkeit Personen, z. B. anonyme Anrufer, auf Grund Ihrer Stimme und Sprache identifizieren zu können, wird erläutert. Die Herstellung von Stimmabdrücken (voice prints) ist hierzu gut geeignet. Entsprechende Apparaturen wurden in den letzten Jahren in USA entwickelt. Hier wird eine aus serienmäßigen und in Deutschland erhältlichen Bausteinen zusammengestellte Apparatur beschrieben. Erfahrungen bei der Erprobung und Verbesserungsvorschläge werden mitgeteilt. Die Analyse eines Wortes dauert rund 10 min, das Ergebnis liegt in Form eines Polaroid-Lichtbildes sofort vor. 5 Literaturangaben.

TERFLOTH (Freiburg i. Br.)

D. D. F. Hardinge: Fingerprint preservation on motor vehicles by use of an auxiliary steering wheel. [Phys. and Engineer. Labor., Dept. Sci. and Indust. Res., Lower Hutt.] J. forens. Sci. Soc. 8, 59—60 (1968).

Versicherungs- und Arbeitsmedizin

Günter Hennies: Unterschiede zwischen juristischem und medizinischem Denken und die Stellung des Sachverständigen in der Sozialgerichtsbarkeit. Med. Sachverständige 64, 213—220 (1968).

A. Frei: Juristisch-medizinische Grundbegriffe des Sozialrechtes. Münch. med. Wschr. 110, 2161—2169 (1968).

Verf., Sozialgerichtspräsident in Regensburg, erläutert und definiert die Begriffe Krankheit im Rahmen der Krankenversicherung, Arbeitsunfähigkeit gleichfalls im Rahmen der Krankenversicherung, Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der Vorschädigung im Rahmen der Unfallversicherung und der Kriegsopfersversorgung, weiterhin die Begriffe Erwerbsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit im Rahmen der Rentenversicherung, den Begriff Verfügbarkeit (Beurteilung des Leistungsvermögens durch den Arzt) im Rahmen der Arbeitslosenversicherung und der Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechtes.

B. MUELLER (Heidelberg)

F. R. Stearns: Zur Geschichte der Prognose: Lebensversicher.-Med. 19, 121—125 (1967).

SGG §§ 54, 97, RVO §§ 368a, 368b (Entziehung der Zulassung zur Kassenpraxis wegen Medikamentensucht). a) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage zwischen der Entscheidung des Zulassungsausschusses und der Widerspruchentscheidung des Berufungsausschusses, so hat dieser bei seiner Entscheidung die Änderung zu berücksichtigen. b) Ist einem Kassenarzt die Zulassung zur Kassenpraxis wegen einer Medikamentensucht entzogen, die Vollziehung dieser Entscheidung vom Berufungs-